

Allgemeine  
Versicherungsbedingungen (AVB)  
zur Haushaltversicherung  
smile.home – HAU 5.1



## Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemeine Bestimmungen</b>		<b>3</b>	<b>Bestimmungen zur Privathaftpflichtversicherung</b>		<b>8</b>
1	Vorbereitung des Vertrages	3	31	Versicherte Haftpflichtansprüche	8
2	Zustandekommen des Vertrages	3	32	Versicherte Leistungen	8
3	Vertragsdokumente	3	33	Versicherte Personen	8
4	Anzeigepflichtverletzung	3	34	Versicherte Eigenschaften	9
5	Gefahrsveränderung	3	34.1	Privatperson	9
6	Prämie	3	34.2	Familienhaupt	9
7	Prämienzahlung	3	34.3	Arbeitgeber von Dienstpersonal	9
8	Prämienrückerstattung	3	34.4	Selbstständigerwerbender	9
9	Dauer des Vertrages	3	34.5	Gebäudeeigentümer	9
10	Vertragserneuerung	3	34.6	Stockwerkeigentümer	9
11	Vertragsende	4	34.7	Grundstückeigentümer	9
12	Abtretung versicherter Leistungen	4	34.8	Bauherr	9
13	Anwendbares Recht	4	34.9	Mieter	9
14	Risikoträger	4	34.10	Amateursportler	10
15	Vertragserfüllung und Gerichtsstand	4	34.11	Armee, Zivilschutz und Feuerwehr	10
16	Mitteilungen	4	34.12	Waffenbesitzer	10
			34.13	Tierhalter	10
			34.14	Halter und Benützer von Fahr- und Motorfahrzeugen	10
			34.15	Benützer fremder Motorfahrzeuge	10
			34.16	Benützer von Wasser- und Luftfahrzeugen	10
			34.17	Obhutsschäden	10
			35	Einschränkungen des Deckungsumfanges	10
			36	Zuschlagspflichtige Sondergefahren	11
			36.1	Schäden an fremden Motorfahrzeugen	11
			36.2	Schäden an fremden Pferden	11
			36.3	Jagdhaftpflicht	11
			36.4	Haupt- und nebenberufliche Tätigkeit	12
			36.5	Regressverzicht bei Grobfahrlässigkeit	12
			37	Selbstbehalt	12
			38	Vorgehen im Schadenfall	12
			39	Kürzung der Versicherungsleistungen	12
			40	Rückgriff	12
<b>Bestimmungen zur Hausratversicherung</b>		<b>4</b>			
17	Gegenstand der Versicherung	4			
18	Versicherte Kosten	5			
19	Versicherungsort	5			
20	Versicherte Gefahren und Schäden	5			
20.1	Feuer- und Elementarereignisse	5			
20.2	Wasser	5			
20.3	Diebstahl	5			
20.4	Glas	6			
21	Verderb von Tiefkühlgut	6			
22	Versicherte Leistungen	6			
22.1	Hausrat zuhause und während des Umzugs	6			
22.2	Hausrat auswärts	6			
22.3	Kosten	6			
22.4	Schmuck- und Wertsachen	6			
22.5	Geldwerte	6			
22.6	Gästeeffekten, anvertraute Sachen, Berufskleider und -utensilien	6			
22.7	Sengschäden und Schäden durch Nutzfeuer	6			
22.8	Schadenminderungskosten	6			
23	Entschädigungsermittlung	6			
24	Kürzung der Versicherungsleistungen	7			
24.1	Elementarereignisse	7			
24.2	Verletzungen der Sorgfaltspflichten oder Obliegenheiten	7			
25	Unterversicherung	7			
26	Fälligkeit der Entschädigung	7			
27	Anpassung der Versicherungssumme	7			
28	Selbstbehalt	7			
29	Prämienstufen	7			
30	Vorgehen im Schadenfall	8			

Der Einfachheit und Verständlichkeit halber verzichten wir in unseren Vertragsbedingungen darauf, männliche und weibliche Formen zu unterscheiden und verwenden die in Gesetz und Umgangssprache üblichen Ausdrücke. Trotzdem wenden wir uns selbstverständlich immer auch an alle Personen weiblichen Geschlechts.

### 1 Vorbereitung des Vertrages

Der Versicherungsnehmer bereitet den Vertrag aufgrund telefonischer Anfrage, Einsendung eines Antragscoupons oder über Internet und wahrheitsgemässer Beantwortung aller Fragen von smile.direct selber vor.

Er erhält daraufhin die Police, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), allfällige Besondere Versicherungsbedingungen (BVB), allfällige Zusatzversicherungsbedingungen (ZVB) und die Prämienrechnung zuge stellt.

### 2 Zustandekommen des Vertrages

Der Haushaltversicherungsvertrag kommt mit Zahlung der ersten Prämienrechnung zustande. Dieser Vertrag kann folgende Versicherungsarten umfassen:

- a) Hausratversicherung;
- b) Privathaftpflichtversicherung.

Die vom Versicherungsnehmer gewählten Versicherungsarten, -varianten, -deckungen, -summen und Selbstbehalte sind in der Police vereinbart.

### 3 Vertragsdokumente

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind in der Police, den AVB, den allfälligen BVB und den allfälligen ZVB geregelt.

Mit Zahlung der Prämienrechnung bestätigt der Versicherungsnehmer den Erhalt der Vertragsdokumente und insbesondere die Kenntnisnahme der darin enthaltenen Informationen bezüglich der versicherten Risiken, des Umfangs des Versicherungsschutzes, der geschuldeten Prämien und weiterer Verpflichtungen sowie der Laufzeit und Beendigung des Vertrages.

### 4 Anzeigepflichtverletzung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle mündlich oder schriftlich gestellten Fragen wahrheitsgemäss zu beantworten. Mit Zahlung der Prämienrechnung bestätigt der Versicherungsnehmer insbesondere die Richtigkeit der Angaben auf der Police.

Hat der Anzeigepflichtige beim Abschluss der Versicherung eine erhebliche Gefahrstatsache, die er kannte oder kennen musste und die in den Policendokumenten deklariert ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, so ist smile.direct berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Das Kündigungsrecht von smile.direct erlischt vier Wochen, nachdem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat.

Wird die Haushaltversicherung durch Kündigung gemäss Art. 4, Abs. 2 aufgelöst, so entfällt auch die Leistungspflicht von smile.direct für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt und Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Soweit smile.direct die Leistungspflicht schon erfüllt hat, hat sie Anspruch auf Rückerstattung.

### 5 Gefahrsveränderung

Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche, in der Police deklarierte Gefahrstatsache und wird dadurch eine Gefahrserhöhung herbeigeführt, hat der Versicherungsnehmer dies smile.direct sofort mitzuteilen. Diese hat hierauf das Recht, den Vertrag an die geänderten Gefahrsmerkmale anzupassen.

Bei Gefahrsverminderung reduziert smile.direct den Umfang des Versicherungsschutzes und die Prämie gemäss neuem Gefahrenumfang, jedoch, sofern die Mitteilung verspätet erfolgt, frühestens vom Zeitpunkt der Meldung des Versicherungsnehmers an.

Hat der Anzeigepflichtige die Veränderung einer erheblichen Gefahrstatsache, die er kannte oder kennen musste und die in den Policendokumenten deklariert ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, so treten die gleichen Folgen ein, wie in Art. 4, Abs. 2 bis 4, beschrieben.

### 6 Prämie

Den Grundprämien liegen die in der Police aufgeführten Gefahrstatsachen zugrunde. Ist ratenweise Prämienzahlung vereinbart, so ist ein Ratenzuschlag zu entrichten. Noch nicht fällige Raten gelten als gestundet. Die Vertragsparteien verzichten auf die Einforderung von Saldi aus Prämienrechnungen unter CHF 10.

### 7 Prämienzahlung

Gemäss Art. 2 kommt der Versicherungsvertrag mit Zahlung der ersten Prämienrechnung zustande. Jede weitere Prämie wird innerhalb der auf der Rechnung vermerkten Zahlungsfrist fällig. Die Nichtbezahlung der Prämie innert dieser Frist hat die gesetzliche Mahnung zur Folge. Ab Versand der Mahnung ist die gesetzliche 14-tägige Frist zur Zahlung einzuhalten.

Verstreicht diese Frist, ohne dass die Prämie bei smile.direct eingeht, so ruht die Versicherungsdeckung. smile.direct ist berechtigt, mit dem Mahnschreiben den Rücktritt vom Vertrag bei ungenutztem Ablauf der Mahnfrist zu erklären.

### 8 Prämienrückerstattung

Wird der Vertrag aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund vor Ablauf des Versicherungsjahres aufgelöst, zahlt smile.direct den nicht verbrauchten Prämienteil zurück.

Kein Anspruch auf Prämienrückerstattung besteht:

- a) bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer aufgrund eines ersatzpflichtigen Teilschadenfalles im ersten Versicherungsjahr;
- b) wenn smile.direct zufolge Wegfall des Risikos die Versicherungsleistungen erbracht hat (Totalschadenentschädigung).

### 9 Dauer des Vertrages

Die Versicherungsdeckungen beginnen mit dem Zustandekommen des Vertrages gemäss Art. 2, frühestens jedoch an dem Tag, der als Beginndatum auf der Police deklariert ist und dauern bis zum Tag, der als Ablaufdatum auf der Police aufgedruckt ist. In der Regel ist dies ein Jahr.

smile.direct gewährt für den Abschluss der Versicherung ab dem auf der Police aufgedruckten Beginndatum bis zum Ablauf der Zahlungsfrist vorläufigen Versicherungsschutz.

### 10 Vertragserneuerung

Der Vertrag erneuert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn dieser nicht durch eine Vertragspartei mindestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Bei Vertragserneuerung ist eine neue Jahresprämie geschuldet.

Ändern sich während der Vertragsdauer die Prämienbemessungs- (Tarif) oder die Vertragsgrundlagen (AVB, BVB oder ZVB), so ist smile.direct berechtigt, die Anpassung des Vertrages vom folgenden Versicherungsjahr an zu verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragskonditionen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Neuregelung seines Vertrages nicht einverstanden, so kann er ihn per Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des alten Versicherungsjahres bei smile.direct eintreffen.

## 11 Vertragsende

Der Vertrag endet mit dem Ablaufdatum, sofern fristgerecht gekündigt wurde.

Bei Neuregelungen des Vertrages und fristgerechter Kündigung durch den Versicherungsnehmer gemäss Art. 10, Abs. 3 endet der Vertrag per Ende des Versicherungsjahres.

Bei Gefahrsveränderung und nachfolgender Kündigung durch smile.direct innert 14 Tagen endet der Vertrag innerhalb von 4 Wochen nach Eintreffen der Rücktrittserklärung beim Versicherungsnehmer.

Bei Kündigung durch smile.direct infolge verletzter Anzeigepflicht gemäss Art. 4 und 5 dieser Bestimmungen endet der Vertrag mit Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

Bei Kündigung im ersatzpflichtigen Schadenfall durch smile.direct endet der Vertrag 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer. Die Kündigung hat spätestens mit Auszahlung der Versicherungsleistungen zu erfolgen.

Kündigt der Versicherungsnehmer im gedeckten Schadenfall spätestens 14 Tage nach Kenntnisnahme der Auszahlung, so erlischt der Vertrag 14 Tage nachdem die Kündigung smile.direct mitgeteilt wurde.

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland (ausgenommen das Fürstentum Liechtenstein), erlischt der Vertrag auf Wunsch des Versicherungsnehmers per sofort, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Versicherungsjahres.

Wechselt der gesamte Hausrat dieses Versicherungsvertrages den Eigentümer, so endet der Vertrag zum Zeitpunkt der Handänderung.

Fällt der Versicherungsnehmer in Konkurs, so endet der Vertrag mit der Konkurseröffnung.

## 12 Abtretung versicherter Leistungen

Die Ansprüche auf die versicherten Leistungen können vor ihrer endgültigen Festsetzung ohne ausdrückliche Zustimmung von smile.direct weder übertragen noch verpfändet werden.

## 13 Anwendbares Recht

Zur Anwendung dieses Vertrages dienen die Police, die AVB, allfällige BVB, allfällige ZVB und das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

## 14 Risikoträger

Der Risikoträger dieser Haushaltversicherung ist: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen.

Zuständig für diese Haushaltversicherung ist: smile.direct versicherungen (nachstehend smile.direct genannt), eine Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz an der Hertistrasse 25, 8304 Wallisellen.

## 15 Vertragserfüllung und Gerichtsstand

Der Risikoträger (gemäss Art. 14) muss seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag am schweizerischen Wohnsitz resp. Sitz des Versicherten oder des Versicherungsnehmers erfüllen.

Für gerichtliche Streitigkeiten steht dem Versicherten wahlweise der Ordentliche Gerichtsstand oder sein schweizerischer Wohnsitz resp. Sitz zur Verfügung.

## 16 Mitteilungen

Service- und Beratungsanfragen können smile.direct telefonisch, elektronisch oder schriftlich gestellt werden:

Service-Center: 0844 848 444 (24 h)	Korrespondenz: smile.direct versicherungen
Internet: <a href="http://www.smile-direct.ch">www.smile-direct.ch</a>	Hertistrasse 25
E-Mail: <a href="mailto:info@smile-direct.ch">info@smile-direct.ch</a>	8304 Wallisellen

Zusätzlich zu den oben genannten Kontaktarten steht für Schadenmeldungen und -anfragen folgende Gratisnummer zur Verfügung:

Notfallnummer: 0800 848 488 (24 Stunden)

Schaden- und Notfälle sind sofort telefonisch oder elektronisch zu melden. Die weiteren Verpflichtungen der Versicherten im Schadenfall sind in diesen Bestimmungen bei den einzelnen Versicherungsarten und Deckungen geregelt. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, so erfolgt eine Leistungsablehnung oder -kürzung, ausser der Versicherte weist nach, dass der Schaden und seine Folgen dadurch nicht beeinflusst wurden.

## Bestimmungen zur Hausratversicherung

### 17 Gegenstand der Versicherung

Die Versicherung umfasst den Hausrat des Versicherungsnehmers und der nachstehend genannten Personen, sofern diese mit dem Versicherungsnehmer in Wohngemeinschaft leben oder als Wochenaufenthalter regelmässig in den Haushalt zurückkehren:

- Der Ehegatte oder der nicht mit dem Versicherungsnehmer verheiratete Lebenspartner;
- Die Eltern des Versicherungsnehmers oder des nicht mit dem Versicherungsnehmer verheirateten Lebenspartners;
- Die ledigen Kinder (inklusive Adoptiv-, Pflege-, Stief- oder Enkelkinder) des Versicherungsnehmers, des Ehegatten oder des nicht mit dem Versicherungsnehmer verheirateten Lebenspartners;
- Die unmündigen Personen;
- Weitere in der Police namentlich aufgeführte Personen.

Der Hausrat umfasst alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen, die Eigentum dieser Personen sind. Zum Hausrat gehören auch Fahrnisbauten, bauliche Einrichtungen, die nicht mit dem Gebäude versichert sind oder versichert sein müssen, geleaste, gemietete und anvertraute Sachen, Gästeeffekten sowie Berufskleider und -utensilien von Arbeitnehmern.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- Motorfahrzeuge (ohne Motorfahrräder), Anhänger, Wohnwagen, Mobilheime, jeweils samt Zubehör;
- Wasserfahrzeuge, für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie jene, die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder nach Hause genommen werden, sowie andere Wasserfahrzeuge mit Motor, jeweils samt Zubehör;
- Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen;
- Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen;
- Einzelstücke, für die eine besondere Versicherung besteht. Diese Klausel findet keine Anwendung, falls die Versicherung, auf welche hier Bezug genommen wird, eine analoge Einschränkung enthält.
- Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen;
- Feuer-, Elementar-, Wasser- und Diebstahlschäden bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, es wird glaubhaft dargelegt, dass die Personen gemäss Abs. 1 Lit. a) bis e) die zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen haben;
- Schäden durch Erdbeben, vulkanische Eruptionen und Veränderung der Atomkernstruktur, sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen. Keine Leistungen werden bei Einwirkung ionisierender Strahlen erbracht.

## 18 Versicherte Kosten

Im Zusammenhang mit dem Eintritt eines versicherten Schadens gemäss den Art. 20 und 21 sind folgende Kostenarten versichert:

- a) Zusätzliche Lebenshaltungskosten oder Mietzinsverlust aus Untermiete;
- b) Räumungs- und Entsorgungskosten;
- c) Kosten für Notverglasung, Nottüren und Notschlösser;
- d) Schlossänderungskosten;
- e) Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen und anderen Dokumenten.

Die Leistungen sind je Versicherungsereignis auf die in der Police genannte Summe begrenzt.

## 19 Versicherungsort

Die Versicherung gilt:

- a) zuhause, d.h. an den Standorten in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und in den Enklaven Büsingen und Campione, die in der Police aufgeführt sind. Sind mehrere Standorte in der Police aufgeführt, besteht Freizügigkeit zwischen den einzelnen Risiken. Ohne dass der Standort in der Police aufgeführt werden muss, sind mitversichert, sofern in der gleichen politischen Gemeinde gelegen: Bienen-, Garten- und Schreberhäuschen samt Inhalt sowie Hausrat in separaten Räumen wie Garagen, Einstellhallen und Bastelräumen;
- b) auswärts für Hausrat, der sich vorübergehend, nicht länger als 2 Jahre, an beliebigen Orten auf der Welt befindet. Hausrat, der sich dauernd an einem nicht als Standort in der Police erwähnten Ort befindet, fällt nicht unter diese Deckung;
- c) bei Wohnungswechsel in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und in den Enklaven Büsingen und Campione während des Umzuges sowie am neuen Standort. Wohnungswechsel sind smile.direct innert 30 Tagen zu melden. Diese ist berechtigt, den Vertrag den neuen Verhältnissen anzupassen.

## 20 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind die in der Police vereinbarten Gefahren und Schäden.

### 20.1 Feuer- und Elementarereignisse

Versichert sind Schäden am Hausrat gemäss Art. 17, die entstehen durch:

- a) Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige, nicht aber allmähliche Einwirkung), Blitzschlag, Explosion und Implosion;
- b) folgende Elementarereignisse: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben;
- c) Versengen. Mitversichert sind Schäden am Hausrat, der unbeabsichtigt einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt ist;
- d) abstürzende oder notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon;
- e) Abhandenkommen als Folge dieser Ereignisse.

Schäden aufgrund Elementarereignissen am Hausrat gemäss Art. 17 unterliegen der obligatorischen Elementarschadenversicherung, welche im Rahmen der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO) gesetzlich geregelt ist.

Von der Feuerdeckung ausgeschlossen sind:

- a) Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst;
- b) Sturm- und Wasserschäden an Schiffen auf dem Wasser.

Nicht als Elementarschäden gelten:

- a) Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss wiederholt;

- b) Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation (ohne Rücksicht auf ihre Ursachen).

### 20.2 Wasser

Versichert sind Schäden am Hausrat gemäss Art. 17, die entstehen durch:

- a) Auslaufen von Flüssigkeiten aus Leitungen, die den Gebäuden dienen, in denen sich die versicherten Sachen befinden sowie den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten oder aus:
  - I. Aquarien, Zierbrunnen und Wasserbetten;
  - II. Heizungs- und Tankanlagen sowie aus Wärmetauschern und/oder Wärmepumpen-Kreislaufsystemen zur Übernahme von Umweltwärme jeglicher Art wie Sonneneinstrahlung, Erdwärme, Grundwasser, Umweltluft und dergleichen, die den Gebäuden dienen, in denen sich die versicherten Sachen befinden;
- b) Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das aus Aussenablaufrohren, Dachrinnen oder durch das Dach selbst in das Gebäude eingedrungen ist;
- c) Grundwasser und unterirdisch verlaufendes Hangwasser im Inneren des Gebäudes;
- d) Rückstau aus der Abwasserkanalisation.

Versichert sind ferner Frostschäden, d.h. Kosten für Reparaturen und Auftauen durch Frost beschädigter, vom Versicherungsnehmer als Mieter im Innern des Gebäudes installierter Leitungsanlagen und daran angeschlossener Apparate.

Von der Wasserdeckung ausgeschlossen sind:

- a) Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken, Notdächer oder durch Öffnungen im Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten;
- b) Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist;
- c) Schäden, die durch die Feuerdeckung gemäss Art. 20.1 gedeckt sind;
- d) Schäden, die beim Auffüllen und bei Reparaturen oder Revisionen von Heizungs- und Tankanlagen sowie Wärmetauschern und/oder Wärmepumpen-Kreislaufsystemen entstehen.

### 20.3 Diebstahl

Versichert sind, je nach Vereinbarung in der Police, durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden am Hausrat gemäss Art. 17, die entstehen durch:

- a) Einbruchdiebstahl, d.h. Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist der versuchte Einbruchdiebstahl und Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat. Das Aufbrechen von Fahrzeugen aller Art gilt als einfacher Diebstahl;
- b) Beraubung, d.h. Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Personen gemäss Art. 17 oder gegen eine im Haushalt des Versicherungsnehmers tätige Person sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Tod, Ohnmacht oder Unfall;
- c) einfachen Diebstahl, d.h. Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt (z.B. Taschen- und Trickdiebstahl).

Versichert sind im Rahmen der Hausratversicherungssumme auch:

- a) Gebäudebeschädigungen im Zusammenhang mit einem unter Abs. 1, Lit. a) bis c) genannten Ereignisses;
- b) Ohne Diebstahlschaden, böswillige Beschädigungen durch Dritte am Hausrat und Gebäudeinnern, wenn sich der Täter unbefugterweise Zutritt ins Gebäude oder in die Wohnung verschafft hat.

Von der Diebstahldeckung (zuhause und auswärts) ausgeschlossen sind:

- a) Schäden, die durch die Feuerdeckung gemäss Art. 20.1 gedeckt sind;
- b) Verlieren und Verlegen von Sachen.

## 20.4 Glas

Versichert sind je nach Vereinbarung in der Police Bruchschäden an:

- a) Mobiliarverglasungen, inkl. Platten von Natur- und Kunststeintischen;
- b) Gebäudeverglasungen, die zu den ausschliesslich von den versicherten Personen benutzten Räumen gehören, inkl. Kochflächen aus Glaskeramik sowie Steinabdeckungen in Küche und Bad.
- c) Lavabos, Spültrögen, Klosetts und Bidets einschliesslich Montagekosten sowie dazugehörendes Zubehör und Armaturen.

Plexiglas oder ähnliche Kunststoffe sind Glas gleichgestellt, falls diese anstelle von Glas verwendet werden.

Von der Glasdeckung ausgeschlossen sind:

- a) Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirr, Glasfiguren, Hohlgläsern (ausgenommen Aquarien und Glasbausteine) und Beleuchtungskörpern jeder Art, an Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren;
- b) Schäden an Sonnenkollektoren;
- c) Schäden an Wand- und Bodenplatten;
- d) Schäden an Bade- und Duschwannen;
- e) Schäden, die durch die Feuerdeckung gemäss Art. 20.1 gedeckt sind.

## 21 Verderb von Tiefkühlgut

Bis zu der in der Police vereinbarten Summe sind je Versicherungsereignis Schäden an Lebensmitteln für den privaten Gebrauch in Tiefkühltruhen, -schränken und -fächern bei Ausfall des Kühlgerätes infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses versichert.

Von dieser Deckung ausgeschlossen sind:

- a) Schäden am Tiefkühlgerät;
- b) Kosten für Reparatur- und Serviceleistungen.

## 22 Versicherte Leistungen

Der Hausrat gemäss Art. 17 ist zum Neuwert versichert. Ohne gegenteilige Vereinbarung in der Police sind Fahrräder, Motorfahrräder, Skier und Snowboards zum Zeitwert versichert. Nicht entschädigt wird ein persönlicher Liebhaberwert.

### 22.1 Hausrat zuhause und während des Umzugs

Zuhause gemäss Art. 19, Lit. a) ist Hausrat gemäss Art. 17 bis zu der in der Police aufgeführten bzw. aufgrund der automatischen Summenanpassung gültigen Versicherungssumme versichert. Der Hausrat ist auch während des Umzugs versichert.

### 22.2 Hausrat auswärts

Auswärts gemäss Art. 19, Lit. b) ist Hausrat gemäss Art. 17 ohne gegenteilige Vereinbarung in der Police:

- a) bei Feuer-, Elementar-, Wasser-, Einbruch-, Beraubungs- und Mobiliarglasschäden bis CHF 20'000 versichert;
- b) bei einfachem Diebstahl bis zu der in der Police vereinbarten Summe versichert.

### 22.3 Kosten

Kosten gemäss Art. 18 sind je Ereignis bis zu der in der Police vereinbarten Summe versichert.

Bei einfachem Diebstahl sind Kosten gemäss Art. 18 je Ereignis bis CHF 1'000 versichert.

### 22.4 Schmuck- und Wertsachen

Schmuck- und Wertsachen sind ohne gegenteilige Vereinbarung in der Police bei einfachem Diebstahl zuhause bis CHF 20'000 versichert. Diese Leistungsbegrenzung gilt auch bei Einbruchdiebstahl, sofern die Schmuck- und Wertsachen zum Zeitpunkt des Schadenereignisses nicht in einem Kassenschrank von mindestens 100 kg Gewicht oder in einem eingemauerten Wandtresor eingeschlossen sind.

## 22.5 Geldwerte

Geldwerte sind je Versicherungsereignis bis CHF 5'000 versichert.

Als Geldwerte gelten: Bargeld, Kreditkarten, Fahrkarten, Flugtickets und Abonnements (abzüglich allfälliger Rückerstattungen der Transportunternehmen), Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, ungefasste Edelsteine und Perlen. Bei Wertpapieren, Sparheften, Kreditkarten, Fahrkarten, Flugtickets und Abonnements gilt die Deckung auch für Vermögensschäden infolge eines versicherten Ereignisses, jedoch nur für jenen Teil des Schadens, für welchen der Inhaber der versicherten Karte gegenüber dem Herausgeber (Transportunternehmen, Warenhaus, Kreditkarteninstitut, Bank usw.) gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet.

Nicht versichert sind Geldwerte:

- a) von Gästen;
- b) bei einfachem Diebstahl;
- c) bei Diebstahl aus Fahrnisbauten;
- d) bei Diebstahl aus Fahrzeugen.

## 22.6 Gästeeffekten, anvertraute Sachen, Berufskleider und -utensilien

Ohne gegenteilige Vereinbarung in der Police sind die Leistungen hierfür infolge Feuer-, Elementar-, Wasser-, Einbruch-, Beraubungsschäden und bei einfachem Diebstahl zuhause auf CHF 5'000 begrenzt. Nicht versichert sind Geldwerte von Gästen.

## 22.7 Sengschäden und Schäden durch Nutzfeuer

Für Sengschäden und Schäden an Sachen, die ungewollt einem Nutzfeuer ausgesetzt sind, werden ohne gegenteilige Vereinbarung in der Police je Versicherungsereignis bis CHF 2'000 entschädigt.

## 22.8 Schadenminderungskosten

Vergütet werden auch Schadenminderungskosten. Soweit diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von smile.direct angeordnet wurden. Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter werden nicht entschädigt.

## 23 Entschädigungsermittlung

Für Hausrat wird die Entschädigung aufgrund des Betrages berechnet, den die Neuanschaffung einer gleichartigen Sache zur Zeit des Schadenfalls erfordert (Neuwert), abzüglich des Wertes der Reste.

Bei Zeitwertversicherung (Fahrräder, Motorfahrräder, Skier und Snowboards) wird der Betrag ersetzt, den die Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalls erfordert, abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen (Ersatzwert).

Bei Teilschäden werden die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung resp. der Zeitwert vergütet.

Für Kosten gemäss Art. 18 wird die Entschädigung wie folgt ermittelt:

- a) Zusätzliche Lebenshaltungskosten oder Mietzinsverlust aus Untermiete;
  - I. Massgebend sind die aus der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume entstehenden Kosten sowie die Ertragsausfälle aus Untermiete. Eingesparte Kosten werden abgezogen.
- b) Räumungs- und Entsorgungskosten;
  - II. Die effektiven Kosten für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherten Hausrates und für deren Abfuhr bis zum nächstgelegenen Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Vernichtungskosten.
- c) Kosten für Notverglasung, Nottüren und Notschlösser;
  - III. Die effektiven Kosten für die Durchführung der getroffenen Massnahmen.



- d) Schlossänderungskosten;
  - IV. Die effektiven Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln, Magnetkarten und Schlössern an den in der Police bezeichneten Standorten und an von Anspruchsberechtigten gemieteten Banksafes und dazugehöriger Schlüssel.
- e) Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen und anderen Dokumenten;
  - V. Die effektiven Kosten für die Wiederbeschaffung von Originalen oder Duplikaten.
  - VI. Nicht versichert sind Wiederherstellungskosten von Bild-, Ton- oder Datenaufzeichnungen sowie von EDV-Software auf Datenträgern jeder Art.

## 24 Kürzung der Versicherungsleistungen

smile.direct kürzt ihre Leistungen in den folgenden Fällen:

### 24.1 Elementarereignisse

Übersteigen die von allen zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassenen Gesellschaften aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 25 Mio., werden sie auf diese Summe gekürzt. Vorbehalten bleibt eine weitere Kürzung gemäss nachstehendem Einzug.

Übersteigen die von allen zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassenen Gesellschaften für ein versichertes Ereignis ermittelten Entschädigungen CHF 1 Mia., werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.

Entschädigungen für Fahrhabe- und Gebäudeschäden werden nicht zusammengerechnet.

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

### 24.2 Verletzungen der Sorgfaltspflichten oder Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat insbesondere die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen. Im Umgang mit Kreditkarten sind die vom entsprechenden Kreditkartenherausgeber verlangten Sorgfaltspflichten einzuhalten.

Der Versicherungsnehmer hat Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf seine Kosten instand zu halten, verstopfte Wasserleitungsanlagen reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern. Solange das Gebäude oder die Wohnung, wenn auch nur vorübergehend, unbewohnt ist, müssen die Wasserleitungsanlagen sowie daran angeschlossene Einrichtungen und Apparate fachmännisch entleert sein, es sei denn, die Heizungsanlagen werden unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten.

Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder von Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden oder gänzlich entfallen, als dadurch Eintritt und Umfang des Schadens beeinflusst wurde. Keine Kürzung erfolgt, wenn der Anspruchsberechtigte beweist, dass das Verhalten den Schaden nicht beeinflusst hat.

## 25 Unterversicherung

Gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) wird die Entschädigung gekürzt, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Ersatzwert des gesamten Hausrates (Unterversicherung). smile.direct verzichtet bei Teilschäden, mit Ausnahme von Elementarschäden, im Rahmen der Versicherungssumme auf die Ermittlung der Unterversicherung. Dieser Verzicht gilt nur, solange nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag für denselben Versicherungsort und für dieselben Sachen gegen dieselbe Gefahr besteht.

## 26 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird 30 Tage nach dem Zeitpunkt fällig, in dem smile.direct die zur Feststellung der Höhe des Schadens und Beurteilung ihrer Leistungspflicht erforderlichen Unterlagen erhalten hat. 30 Tage nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung mindestens zu zahlen ist.

Die Zahlungspflicht von smile.direct wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann. Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als:

- a) Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zu Zahlungsempfang besteht;
- b) eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

## 27 Anpassung der Versicherungssumme

Die in der Police vereinbarte Versicherungssumme für Hausrat zuhause gemäss Art. 22.1 wird alljährlich per Vertragserneuerung der Veränderung des Indexes der Konsumentenpreise angepasst. Für das folgende Versicherungsjahr ist jeweils der auf den 1. Oktober festgesetzte Indexstand massgebend. Die übrigen Summenbegrenzungen gemäss Art. 22 und Vereinbarung in der Police bleiben unverändert.

## 28 Selbstbehalt

Die je Schadenereignis vereinbarten Selbstbehalte sind in der Police deklariert. Der Elementarschaden-Selbstbehalt richtet sich nach der jeweils gültigen Schweizerischen Elementarschadenverordnung. Eine allfällige Leistungsbegrenzung gemäss Art. 22 wird erst nach Abzug des Selbstbehaltes angewendet.

## 29 Prämienstufen

Die Prämien der Diebstahl-, Wasser- und Glasbruchdeckung richten sich nach folgenden Prämienstufen in % der Grundprämie:

- 1: 80%    3: 95%    5: 110%    7: 120%
- 2: 90%    4: 100%    6: 115%

Die bei Vertragsabschluss oder -erneuerung zugrunde liegende Bonusstufe wird in der Police aufgeführt.

Ohne Diebstahl-, Wasser- oder Glasbruchschadenfall im abgelaufenen Versicherungsjahr wird die neue Jahresprämie nach der nächsttieferen Stufe berechnet. Bei Zahlungen oder Rückstellungen im Diebstahl-, Wasser- oder Glasbruchschadenfall wird die Prämie für diese Deckungen im folgenden Versicherungsjahr um 3 Prämienstufen pro Schadenfall erhöht. Erweist sich ein Schadenfall nachträglich als folgenlos, wird die Prämienstufe berichtigt.

Es erfolgt keine Rückstufung:

- a) wenn Schadenaufwendungen innert 30 Tagen seit Mitteilung zurückbezahlt werden;
- b) wenn in der Police der Bonusschutz für die Hausratversicherung vereinbart ist.

Die Prämien der Feuer- und Elementarschadendeckung sind unabhängig vom Prämienstufensystem berechnet und deren Schadenfälle und schadenfreie Jahre haben keinen Einfluss auf die Prämienstufe.

### 30 Vorgehen im Schadenfall

Der Anspruchsberechtigte hat:

- a) smile.direct sofort telefonisch zu benachrichtigen;
- b) die für die Begründung seines Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben auf Verlangen schriftlich zu machen, jede hierzu dienliche Untersuchung zu gestatten und auf Verlangen ein Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangaben zu erstellen;
- c) die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen;
- d) für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und allfällige Anordnungen von smile.direct zu befolgen.

Bei Diebstahl hat der Anspruchsberechtigte ferner:

- a) die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen und ohne Zustimmung der Polizei die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern;
- b) smile.direct unverzüglich zu informieren, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden oder wenn er über sie Nachricht erhält. Hat smile.direct die Entschädigung für wieder beigebrachte Sachen bereits bezahlt, so hat der Anspruchsberechtigte die Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert oder Reparaturkosten, zurückzuerstatten oder die Sachen smile.direct zur Verfügung zu stellen.

Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch smile.direct können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen. Der Schaden wird durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsam bestimmten Experten oder im Sachverständigenverfahren festgestellt.

Sachverständigenverfahren:

Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen, und diese beiden wählen vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann. Die Sachverständigen ermitteln den unmittelbaren Wert vor und nach dem Schadenereignis der versicherten, der geretteten und der beschädigten Sachen. Bei Neuwertversicherungen ist der Neuwert bzw. der Restwert auf Neuwertbasis einzusetzen, bei Zeitwertversicherung der Zeitwert. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen. Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

## Bestimmungen zur Privathaftpflichtversicherung

### 31 Versicherte Haftpflichtansprüche

Die Versicherung gilt für Schäden, die weltweit während der Vertragsdauer verursacht werden. Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht der versicherten Personen für:

- a) Personenschäden als Folge der Tötung oder Verletzung von Personen;
- b) Sachschäden als Folge der Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen.

Ohne gesetzliche Haftpflicht versichert sind auf Wunsch des Versicherungsnehmers:

- a) Personen- und Sachschäden, verursacht durch versicherte urteilsunfähige oder beschränkt urteilsfähige Personen;

- b) Personen- und Sachschäden, verursacht durch Haustiere, die vorübergehend in Verwahrung gegeben werden. Solche Schäden sind auch dann versichert, wenn sie dem vorübergehenden (aber nicht gewerbmässigen) Verwahrer selbst zugefügt werden;
- c) bis CHF 1'000 Sachschäden, verursacht durch Sportausübende während des Sport- und Spielbetriebes.

### 32 Versicherte Leistungen

Die Versicherung umfasst die Befriedigung berechtigter Ansprüche, die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche sowie Schadenverhütungskosten, d.h. Kosten, die zu Lasten der versicherten Personen und zur Abwendung eines unvorhergesehenen, unmittelbar bevorstehenden versicherten Schadenereignisses durch angemessene Massnahmen aufgewendet werden müssen.

Diese Leistungen sind für Personen-, Sachschäden und Schadenverhütungskosten pro Schadenereignis auf die in der Police bezeichnete Versicherungssumme begrenzt, wobei allfällige Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten darin inbegriffen sind.

Die Gesamtheit aller Schäden aus derselben Ursache gilt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten, als ein Ereignis.

### 33 Versicherte Personen

Versichert sind je nach Vereinbarung in der Police der Versicherungsnehmer allein (Einzelversicherung) oder der Versicherungsnehmer und seine Familie (Familienversicherung).

Als Familie gelten folgende Personen, sofern diese mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben oder als Wochenaufenthalter regelmässig in den Haushalt zurückkehren:

- a) Der Ehegatte oder der nicht mit dem Versicherungsnehmer verheiratete Lebenspartner;
- b) Die Eltern des Versicherungsnehmers oder des nicht mit dem Versicherungsnehmer verheirateten Lebenspartners;
- c) Die unmündigen Personen;
- d) Die mündigen, nicht erwerbstätigen, ledigen Kinder des Versicherungsnehmers, seines Ehegatten oder des nicht mit dem Versicherungsnehmer verheirateten Lebenspartners (gilt auch für Adoptiv-, Stief- und Enkelkinder);
- e) Die mündigen und ledigen Kinder des Versicherungsnehmers, seines Ehegatten oder des nicht mit dem Versicherungsnehmer verheirateten Lebenspartners bis zur Vollendung des 25. Altersjahres solange, wie sie als Lehrlinge oder Werkstudenten teilweise arbeitstätig sind.

Versichert sind auch Drittpersonen in ihrer nicht gewerbmässigen Eigenschaft als:

- a) Familienhaupt für Schäden, verursacht durch versicherte unmündige Personen, die sich vorübergehend bei ihm aufhalten;
- b) Halter von Tieren eines Versicherten, die ihnen vorübergehend überlassen werden.

Unabhängig der gewählten Versicherungsart (Einzelperson oder Familiendeckung) gilt die Versicherung auch für die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, verursacht durch unmündige Personen, die sich vorübergehend beim Versicherungsnehmer aufhalten.

Ist die Versicherung für eine Einzelperson abgeschlossen worden und heiratet der Versicherungsnehmer, so ist die Haftpflicht des Ehegatten und seiner unmündigen Kinder bis zum Ablauf des Versicherungsjahres automatisch mitversichert. Innert dieser Frist hat der Versicherungsnehmer die Umwandlung in eine Familienversicherung bei smile.direct zu beantragen.

Entfällt für ein volljähriges Kind die Deckung aus dem vorliegenden Vertrag (wenn es erwerbstätig wird oder heiratet) und stellt das Kind bis zum Ablauf des Versicherungsjahres den Antrag für eine eigene Privathaftpflichtpolice bei smile.direct, so gilt der neue Vertrag (die Antrags-



annahme durch smile.direct vorausgesetzt) rückwirkend bereits ab Ausscheiden des Kindes aus der vorliegenden Versicherung. Unabhängig der gewählten Versicherungsart (Einzelperson oder Familiendeckung) können aufgrund besonderer Vereinbarung mündige, erwerbstätige Kinder des Versicherungsnehmers oder des nicht mit dem Versicherungsnehmer verheirateten Lebenspartners sowie andere erwerbstätige Mitbewohner zusätzlich versichert werden.

### 34 Versicherte Eigenschaften

Die versicherten Personen sind für die Folgen aus ihrem Verhalten im privaten Leben versichert, insbesondere in ihrer Eigenschaft als:

#### 34.1 Privatperson

Versichert ist die Haftpflicht aus dem Verhalten im täglichen Leben.

#### 34.2 Familienhaupt

Versichert ist die Haftpflicht als Familienhaupt.

#### 34.3 Arbeitgeber von Dienstpersonal

Versichert ist die Haftpflicht für Schäden, verursacht durch im Haushalt des Versicherungsnehmers tätige Privatangestellte.

#### 34.4 Selbstständigerwerbender

Die Versicherung erstreckt sich auf die Haftpflicht im Zusammenhang mit selbstständiger Nebenerwerbstätigkeit, sofern der jährliche Bruttoertrag CHF 12'000 nicht übersteigt.

Von dieser Deckung ausgeschlossen bleiben:

- a) Ansprüche aus Sachschäden des Auftraggebers;
- b) Schäden an Sachen, die zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen übernommen oder die gemietet, geleast oder gepachtet wurden;
- c) Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit an ihnen entstanden sind;
- d) In Abänderung von Art. 31 (weltweite Geltung) Ansprüche aus Schäden, welche in den USA oder Kanada verursacht werden oder dort eintreten;
- e) Ansprüche im Zusammenhang mit der selbstständigen Nebenerwerbstätigkeit in sämtlichen Extremsportarten, wie Base- und Bungee-Jumping, Canyoning, Extremskifahren, Snow- und River-Rafting, Abfahrtsrennen mit Mountain- oder City-Bikes, Buildering etc. (Diese Aufzählung ist nicht abschliessend).

Von der Versicherung ausgeschlossen ist die Haftpflicht für Schäden

- a) im Zusammenhang mit einer hauptberuflichen Tätigkeit (unter Vorbehalt einer besonderen Vereinbarung in der Police gemäss Art. 36.4);
- b) im Zusammenhang mit einer nebenberuflichen selbstständigen Tätigkeit, sofern das Bruttojahresgehalt CHF 12'000 übersteigt (unter Vorbehalt einer besonderen Vereinbarung in der Police gemäss Art. 36.4).

#### 34.5 Gebäudeeigentümer

Versichert ist die Haftpflicht als Eigentümer (nicht jedoch Stockwerkeigentümer) von selbstbewohnten Gebäuden ohne Geschäftsräume in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein und den Enklaven Büsingen und Campione. Die Versicherung umfasst Liegenschaften mit höchstens 3 Wohnungen (einschliesslich Eigentümer von Ferienhäusern, Mobilheimen oder nicht immatrikulierten Wohnwagen mit festem Standort). Mitversichert sind der zum Gebäude gehörende Umschwung sowie nicht Erwerbszwecken dienende Nebengebäude.

Ferner besteht Versicherungsdeckung für Schäden durch Tankanlagen. Als Tankschäden gelten Schäden im Zusammenhang mit Anlagen, in denen boden- und gewässerschädigende Stoffe (wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien) gelagert oder transportiert werden.

Nicht gedeckt sind Aufwendungen für die:

- a) Feststellung von Lecks;
- b) das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen;
- c) die Kosten für Reparaturen und Änderungen daran.

Die versicherten Personen sind verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass die Tankanlagen fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden. Betriebsstörungen sind sofort zu beheben. Notwendige Reparaturen daran sind unverzüglich auszuführen, und die gesamten Anlagen sind gemäss den gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Fristen durch Fachleute reinigen und revidieren zu lassen. Werden diese Unterhaltspflichten nicht erfüllt, entfällt der Versicherungsschutz.

#### 34.6 Stockwerkeigentümer

Versichert ist die Haftpflicht als Stockwerkeigentümer, d.h. Eigentümer von selbstbewohnten Wohnungen in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein und den Enklaven Büsingen und Campione (einschliesslich Ferienwohnungen) im Stockwerkeigentum. Der Versicherungsschutz gilt für betraglich die Garantiesumme der Gebäude-Haftpflichtversicherung der Stockwerkeigentümergeinschaft übersteigende Ansprüche:

- a) der Eigentümergemeinschaft gegenüber den versicherten Personen aus Schäden an gemeinschaftlichen Gebäudeteilen, Räumlichkeiten und Anlagen. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf denjenigen Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote der versicherten Personen entspricht;
- b) anderer Stockwerkeigentümer (für Schäden an zu Sonderrecht zugeschiedener Gebäudeteilen, Räumlichkeiten und Anlagen) und Dritter (Nicht-Stockwerkeigentümer) gegenüber den versicherten Personen aus Schäden, deren Ursache in den versicherten Personen zu Sonderrecht zugeschiedener Gebäudeteile, Räumlichkeiten und Anlagen liegt.

Nicht versichert ist die Haftpflicht für Schäden verursacht in der Eigenschaft als Stockwerkeigentümer, wenn die Gebäude-Haftpflichtversicherung der Stockwerkeigentümergeinschaft nicht abgeschlossen wurde.

#### 34.7 Grundstückeigentümer

Versichert ist die Haftpflicht als Eigentümer, Mieter oder Pächter von unbebauten und nicht gewerbsmässig genutzten Grundstücken in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein und den Enklaven Büsingen und Campione (z.B. Schrebergarten) bis zu einer Grösse von 1'000 m<sup>2</sup>.

#### 34.8 Bauherr

Versichert ist die Haftpflicht als Bauherr von Um- und Erweiterungsbauten bis zu einer Gesamtbausumme von CHF 100'000 (berechnet nach SIA-Ansätzen).

Nicht versichert ist die Haftpflicht für Schäden an fremden Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken infolge Abbruch, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten, für die ein Versicherter als Bauherr verantwortlich ist, falls die Gesamtbausumme des Vorhabens CHF 100'000 übersteigt.

#### 34.9 Mieter

Versichert ist die Haftpflicht als Mieter oder Pächter von selbstbewohnten Wohngebäuden oder -räumlichkeiten unter Einschluss von Ansprüchen aus Schäden an gemeinsam benützten Bauteilen und Anlagen.

Mitversichert ist auch die Haftpflicht als Mieter von Hotelzimmern, Ferienwohnungen und Ferienhäusern sowie Mobilheimen und nicht immatrikulierten Wohnwagen mit festem Standort inkl. Schäden am gesamten gemieteten Mobiliar und Hausrat des nicht ständigen Wohnsitzes.

Nicht versichert ist die Haftpflicht für Schäden durch bewusste Veränderung der Mietsache sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

#### 34.10 Amateursportler

Versichert ist die Haftpflicht aus Sport und anderen Freizeitbeschäftigungen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht für Schäden im Zusammenhang mit:

- a) Jagd, jagd- und pferdesportlichen Veranstaltungen (unter Vorbehalt einer besonderen Vereinbarung in der Police gemäss Art. 36.3);
- b) Fallschirmspringen, Deltasegeln, Gleitschirmfahrten und Hängegleiten;
- c) allen Extremsportarten, wie Base- und Bungee-Jumping, Canyoning, Extremskifahren, Snow- und River-Rafting, Abfahrtsrennen mit Mountain- oder City-Bikes, Buildering etc. (Diese Aufzählung ist nicht abschliessend).

#### 34.11 Armee, Zivilschutz und Feuerwehr

Versichert ist die Haftpflicht als Angehöriger von Armee, Zivilschutz, Samariter- und Wehrdiensten in der Schweiz.

Nicht versichert sind Ansprüche für Schäden an Feuerwehr, Militär- oder Zivilschutzmaterial.

Nicht versichert ist die Haftpflicht für Schäden verursacht als Angehöriger der Schweizerischen Armee oder des Schweizerischen Zivilschutzes bei kriegerischen Handlungen oder als Angehöriger einer ausländischen Armee.

#### 34.12 Waffenbesitzer

Versichert ist die Haftpflicht als Waffenbesitzer.

#### 34.13 Tierhalter

Versichert ist die Haftpflicht als Halter von Haustieren.

Nicht versichert ist die Haftpflicht für Schäden:

- a) als Halter von Tieren, die Erwerbszwecken dienen;
- b) als Halter von Tieren, die zur Jagd Verwendung finden (unter Vorbehalt einer besonderen Vereinbarung in der Police gemäss Art. 36.3);
- c) als Halter von Wild-, Gifttieren und Kampfhunden;
- d) als Halter von Rennpferden.

#### 34.14 Halter und Benützer von Fahr- und Motorfahrrädern

Versichert ist die Haftpflicht als Halter oder Benützer von Fahr- und Motorfahrrädern für denjenigen Teil des Schadens, der die Versicherungssumme der obligatorischen Haftpflichtversicherung übersteigt.

Dieser Versicherungsschutz gilt analog auch für Fahrräder mit Hilfsmotor, Elektrobikes und Rollstühle mit Elektromotor, sofern sie gemäss ihren Leistungsbeschränkungen der Kategorie der Fahr- oder Motorfahrräder gleichgestellt werden (Immatrikulation durch Zulassungsbehörde).

Nicht versichert ist die Haftpflicht für Schäden als Benützer von Fahr- und Motorfahrrädern, für die die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht abgeschlossen worden ist.

#### 34.15 Benützer fremder Motorfahrzeuge

Versichert ist die Haftpflicht als gelegentlicher, nicht regelmässiger Benützer fremder, in der Schweiz immatrikulierter Motorfahrzeuge bis 3'500 kg Gesamtgewicht. Die Versicherung umfasst die kurzfristige Benützung bis zu einer ununterbrochenen Dauer von maximal 21 Tagen. Ansprüche gegen den Versicherten als Lenker oder Fahrgast fremder Motorfahrzeuge sind nur versichert, soweit sie nicht durch die gesetzliche Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug gedeckt sind. Versichert ist auch die Mehrprämie, welche bei der für das betreffende Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung aus der tatsächlich erfolgten Rückstufung im Prämienstufensystem entsteht (Bonusrückstufung) und der vertragliche Selbstbehalt, mit dem der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer seinen Versicherungsnehmer belastet.

Die Mehrprämie berechnet sich aufgrund der Anzahl Versicherungsjahre, die zur Wiedererlangung der vor dem Schadenereignis gültigen Prämienstufe benötigt werden. Dabei wird von der Grundprämie und von der Prämienstufe ausgegangen, die zum Zeitpunkt des Schadenereignisses gelten. Allfällige weitere Schäden werden nicht berücksichtigt.

Nicht versichert ist die Haftpflicht für Schäden:

- a) als Benützer von Motorfahrzeugen, für die die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht abgeschlossen worden ist;
- b) als Benützer fremder Motorfahrzeuge, wenn das Fahrzeug zu Fahrten benützt wird, die gesetzlich, behördlich oder vom Halter nicht bewilligt sind, sowie bei Lenkung eines Fahrzeuges durch Personen, welche nicht im Besitze des für derartige Fahrzeuge vorgeschriebenen Führerausweises sind oder als Lernfahrer ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fahren;
- c) als Benützer fremder Motorfahrzeuge bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie bei Trainingsfahrten oder anderen Fahrten auf Rennstrecken;
- d) an mit einem Motorfahrzeug beförderten Sachen sowie Kürzungen der Versicherungsleistungen aus der für das gelegentlich benutzte Fahrzeug abgeschlossenen Motorfahrzeughaftpflichtversicherung.

#### 34.16 Benützer von Wasser- und Luftfahrzeugen

Versichert ist die Haftpflicht als Benützer von Wasser- und Luftfahrzeugen. Versichert ist die Haftpflicht als Halter und/oder Benützer von Schiffen, Surfbrettern, Luftfahrzeugen, Fluggeräten und Flugkörpern aller Art, für die keine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist. Nicht versichert sind Sachschäden von Fahrgästen.

Unabhängig der obgenannten Versicherungspflicht erstreckt sich diese Deckung auch auf die Haftpflicht als Halter und/oder Benützer von Modellflugzeugen bis zu einem maximalen Gesamtgewicht von 30 kg.

#### 34.17 Obhutsschäden

Versichert ist die Haftpflicht als Verantwortlicher für Schäden an fremden Sachen (inkl. Fahrräder und Motorfahrräder), die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung vorübergehend übernommen hat.

Nicht versichert sind Ansprüche für Schäden:

- a) an unrechtmässig übernommenen Sachen;
- b) an Sachen, die Gegenstand eines Miet-Kaufvertrages sind, unter Eigentumsvorbehalt stehen, geleast werden oder die zu Ausbildungs- oder Berufszwecken übernommen oder benutzt werden;
- c) an Verlust von zu irgendeinem Zweck übernommenen Kostbarkeiten, Geld, Wertpapiere, Kredit- und Kundenkarten, Dokumenten und Plänen, EDV-Software, Ton-, Bild und Datenträgern;
- d) an zu irgendeinem Zweck übernommenen Motor-, Luft-, Wasserfahrzeugen, Windsurfgeräten, Deltaseglern, Hängegleitern und Modellflugzeugen (unter Vorbehalt einer besonderen Vereinbarung in der Police gemäss Art. 36.1);
- e) an gemieteten, geliehenen, gehaltenen oder im Auftrag gerittenen Pferden und an der dazugehörigen Reit- oder Fahrausrüstung (unter Vorbehalt einer besonderen Vereinbarung in der Police gemäss Art. 36.2).

#### 35 Einschränkungen des Deckungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Ansprüche für Schäden:

- a) die die Personen oder Sachen einer versicherten Person gemäss Art. 33 betreffen. Als versichert gelten jedoch Schäden von Drittpersonen in ihrer Eigenschaft als vorübergehendes Familienhaupt oder vorübergehender Tierhalter gemäss Art. 33, Abs. 3, Lit. a) und b);
- b) von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in Wohngemeinschaft leben oder als Wochenaufenthalter regelmässig in den Haushalt zurückkehren;
- c) infolge vorsätzlicher Begehung von Verbrechen oder Vergehen und dem Versuch dazu;
- d) durch Abnützung und Schäden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten;
- e) die durch allmähliche Einwirkung von Witterung, Temperatur, Feuchtigkeit, Rauch, Staub, Russ, Gasen, Dämpfen oder Erschütterungen an Sachen entstanden sind.

Von der Versicherung ausgeschlossen ist die Haftpflicht für Schäden:

- a) infolge Übertragung ansteckender Krankheiten des Menschen, der Tiere und Pflanzen;
- b) aus vertraglich übernommener Haftung, die über die gesetzliche hinausgeht und bei Nichterfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Versicherungspflichten;
- c) durch Verwendung oder Einwirkung von Laser-, Maser- oder ionisierenden Strahlen;
- d) im Zusammenhang mit der aktiven Beteiligung an Schlägereien und Raufereien;
- e) als Halter von Motorfahrzeugen, soweit diese durch die obligatorische Haftpflichtversicherung gedeckt sind. Dieser Ausschluss gilt nicht bei gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung erlaubter Verwendung des Fahrzeuges ohne Kontrollschilder auf nichtöffentlichen Strassen;
- f) im Zusammenhang mit anvertrauten Geschäftsschlüsseln.

Nicht versichert sind Regress- und Ausgleichsforderungen Dritter für Leistungen, welche sie den Geschädigten ausgerichtet haben für Schäden:

- a) ohne gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person;
- b) verursacht durch versicherte unmündige Personen, die sich vorübergehend bei Dritten aufhalten;
- c) verursacht durch Tiere, die vorübergehend in Verwahrung gegeben werden;
- d) für die ein Versicherter als Arbeitgeber von privatem Dienstpersonal oder für Hilfspersonen haftpflichtig ist;
- e) für die ein Versicherter als Bauherr haftpflichtig ist.

Von der Versicherung ausgeschlossen ist ferner die Haftpflicht für Vermögensschäden, die nicht auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind sowie Kosten zur Beseitigung eines gefährlichen Zustandes und für Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden.

## 36 Zuschlagspflichtige Sondergefahren

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung in der Police sind die Zusatzdeckungen gemäss Art. 36.1 bis 36.5 versichert.

### 36.1 Schäden an fremden Motorfahrzeugen

Versichert sind Schäden an gelegentlich, nicht regelmässig benutzten fremden in der Schweiz oder in der EU immatrikulierten Motorfahrzeugen bis 3'500 kg Gesamtgewicht. Die Versicherung umfasst die kurzfristige Benützung bis zu einer ununterbrochenen Dauer von maximal 28 Tagen.

Sind die Schäden durch eine Kaskoversicherung gedeckt, bezahlt smile.direct:

- a) einen allfälligen vertraglichen Selbstbehalt der Kaskoversicherung;
- b) eine allfällige Mehrprämie aus der Bonusrückstufung der Kaskoversicherung.

Die Mehrprämie berechnet sich aufgrund der Anzahl Versicherungsjahre, die zur Wiedererlangung der vor dem Schadenereignis gültigen Prämienstufe benötigt werden. Dabei wird von der Grundprämie und von der Prämienstufe ausgegangen, die zum Zeitpunkt des Schadenereignisses gelten. Allfällige weitere Schäden werden nicht berücksichtigt.

Sind die Schäden nicht durch eine Kaskoversicherung gedeckt, entschädigt smile.direct:

- a) die Reparaturkosten, die Kosten für das Abschleppen bis zur nächstgelegenen für die in Betracht kommenden Arbeiten geeignete Werkstatt sowie Standgebühren bis maximal CHF 500;
- b) bei einem Schadenereignis im Ausland auch einen allfälligen Zollbetrag oder den Rücktransport des Fahrzeuges bis CHF 1'000, sofern das Fahrzeug nicht innerhalb von 5 Tagen repariert werden kann.

Erreichen oder übersteigen die Reparaturkosten den Zeitwert des Fahrzeuges, entschädigt smile.direct den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges. Die Höchstentschädigung beträgt maximal den bezahlten Kaufpreis des Fahrzeuges. Ein vereinbarter Selbstbehalt und der Wert der Überreste werden von der berechneten Entschädigung in Abzug gebracht. Neben den Einschränkungen des Deckungsumfanges gemäss Art. 35 sind nicht versichert:

- a) Schäden an Miet- und Leasingfahrzeugen, Fahrzeugen und Sachen des Arbeitgebers oder eines Unternehmens des Motorfahrzeuggewerbes, gestossene und gezogene Fahrzeuge;
- b) Schäden bei Fahrten, die ein Versicherter gegen Entgelt ausführt;
- c) Schäden, die während des Fahrunterrichts oder während der amtlichen Führerprüfung verursacht werden;
- d) Regressansprüche Dritter und die Übernahme einer Kürzung der Leistungen oder eines Regresses wegen grober Fahrlässigkeit;
- e) Kosten für Miet- und Ersatzfahrzeuge.

### 36.2 Schäden an fremden Pferden

Der Versicherungsschutz erstreckt sich dabei auf die Haftpflicht der in der Police namentlich bezeichneten Personen für Ansprüche aus unfallbedingten Schäden an geliehenen, gemieteten, vorübergehend gehaltenen oder im Auftrag gerittenen Pferde sowie an deren Reit- und Fahrausrüstung.

Die Versicherung umfasst Ansprüche aus:

- a) tierärztlicher Behandlung des Pferdes;
- b) Wertverminderung;
- c) Tod;
- d) vorübergehender Gebrauchsunfähigkeit;
- e) Reit- und Fahrausrüstung.

Die Leistungen für tierärztliche Behandlung des Pferdes, Wertverminderung und Tod sind zusammen pro Schadenereignis auf CHF 30'000 limitiert.

Bei vorübergehender Gebrauchsunfähigkeit des Pferdes entschädigt smile.direct abhängig von der Haftungsquote zusätzlich pro Kalendertag CHF 40 Taggeld.

Bei Zerstörung, Beschädigung oder Verlust der Reit- oder Fahrausrüstung betragen die Leistungen im Maximum CHF 3'000 pro Schadenereignis. Beim Tod des Pferdes oder wenn es infolge tierärztlicher Anordnung abgetan werden muss, ist smile.direct so frühzeitig zu benachrichtigen, dass eine Sektion oder eine Untersuchung vorgenommen werden kann. Neben den Einschränkungen des Deckungsumfanges gemäss Art. 35 sind Schäden, die bei Pferderennen und Springkonkurrenzen (mit Ausnahme von vereins-, kurs- oder schulinternen Prüfungen) verursacht werden, von der Versicherung ausgeschlossen. Nicht versichert sind zudem Regressansprüche Dritter.

### 36.3 Jagdhaftpflicht

Der Versicherungsschutz erstreckt sich dabei auf die Haftpflicht der in der Police namentlich bezeichneten Personen als Jäger, Jagdpächter, bewaffneter Jagdgast, Jagdaufseher, Jagdleiter oder Teilnehmer an jagdsportlichen Veranstaltungen.

Mitversichert ist auch die Verwendung von Hunden. Die Deckung gilt in der Schweiz und im angrenzenden Ausland.

Neben den Einschränkungen des Deckungsumfanges gemäss Art. 35 sind nicht versichert:

- a) Die Haftpflicht aus der Jagd ohne gültige Jagdbewilligung und aus der Übertretung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften über Jagd- und Wildschutz;
- b) Die Ansprüche aus Wild- und Flurschäden;
- c) Regressansprüche Dritter.

### 36.4 Haupt- und nebenberufliche Tätigkeit

Der Versicherungsschutz erstreckt sich dabei auf die Haftpflicht der in der Police namentlich bezeichneten Personen für Schäden im Zusammenhang mit der Ausübung einer haupt- oder nebenberuflichen Erwerbstätigkeit.

Die folgenden beruflichen Eigenschaften sind gemäss Vereinbarung in der Police versicherbar:

- a) Lehrer;
- b) Sportlehrer;
- c) Ski- und/oder Bergführer.

Neben den Einschränkungen des Deckungsumfanges gemäss Art. 35 bleiben von dieser Deckung ausgeschlossen:

- a) Ansprüche des Auftrag- oder Arbeitgebers;
- b) Schäden an Sachen, die zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen übernommen oder die gemietet, geleast oder gepachtet wurden;
- c) Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit an ihnen entstanden sind;
- d) In Abänderung von Art. 31 (weltweite Geltung) Ansprüche aus Schäden, welche in den USA oder Kanada verursacht werden oder dort eintreten;
- e) Ansprüche im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit in sämtlichen Extremsportarten, wie Base- und Bungee-Jumping, Canyoning, Extremskifahren, Snow- und River-Rafting, Abfahrtsrennen mit Mountain- oder City-Bikes, Buildering etc. (Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.);
- f) Regressansprüche Dritter.

### 36.5 Regressverzicht bei Grobfahrlässigkeit

Sofern in der Police vereinbart, verzichtet smile.direct auf das ihr bei grober Fahrlässigkeit des Versicherten zustehende Recht auf Leistungskürzungen gemäss dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Der Verzicht auf Leistungskürzung gilt nicht:

- a) wenn das versicherte Ereignis unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss verursacht wurde;
- b) wenn das versicherte Ereignis durch Lenken eines Fahrzeuges in fahrunfähigem Zustand verursacht wurde, beziehungsweise sich der Lenker einer Blutprobe, Atemalkoholprobe oder einer anderen gesetzlich angeordneten Untersuchung entzieht oder widersetzt;
- c) wenn das versicherte Ereignis durch Lenken eines Fahrzeuges mit massiver Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit verursacht wurde. Als massive Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gilt in jedem Fall Art. 90 Abs. 4 SVG;
- d) wenn der Diebstahl eines fremden Motorfahrzeuges oder Anhängers auf eine grobfahrlässige Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist (namentlich Nichtabschliessen des Fahrzeuges, Steckenlassen des Zündschlüssels, Nichtaktivierung einer vorhandenen Diebstahlanlage oder Wegfahrsperre und dergleichen);
- e) wenn der Lenker eines Fahrzeuges zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses noch nicht 25 Jahre alt ist (Stichtag 25. Geburtstag) oder noch nicht 2 Jahre im Besitz des Führerausweises ist, welcher ihn zum Lenken des versicherten Fahrzeuges berechtigt.

### 37 Selbstbehalt

Bei Sachschäden trägt der Versicherungsnehmer pro Ereignis den in der Police vereinbarten Selbstbehalt. Dabei gelten für die nachstehenden Schadenereignisse abweichende Bestimmungen:

- a) Mieterschäden bei Wohnungsabgabe;
  - I. Pauschal CHF 300 bei Wohnungsabgabe des ständigen Wohnsitzes.
  - II. Für Ereignisse, die während der Mietdauer behandelt werden müssen, wird der in der Police vereinbarten Sachschadensselbstbehalt in Abzug gebracht.
- b) Obhutsschäden;
  - III. Je Schadenereignis CHF 200.

- c) Schäden an fremden Motorfahrzeugen gemäss Art. 36.1;
  - IV. Je Schadenereignis 10% des Schadens, mindestens CHF 500.
- d) Schäden an fremden Pferden gemäss Art. 36.2;
  - V. Je Schadenereignis 10% des Schadens, mindestens CHF 300.

### 38 Vorgehen im Schadenfall

Ereignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtlichen Folgen die Versicherung betreffen können, oder werden gegen einen Versicherten Haftpflichtansprüche erhoben, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, smile.direct unverzüglich zu benachrichtigen. Hat das Ereignis den Tod einer Person zur Folge, so ist dies smile.direct innert 24 Stunden anzuzeigen.

Wenn infolge eines Schadenereignisses gegen einen Versicherten ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, ist smile.direct ebenfalls sofort zu orientieren. Sie behält sich das Recht vor, dem Versicherten einen Verteidiger bzw. einen Anwalt zu stellen, dem er Vollmacht zu erteilen hat. smile.direct übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insofern, als die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen. smile.direct führt die Verhandlungen mit den Geschädigten. Sie ist Vertreterin der Versicherten und ihre Erledigung der Ansprüche der Geschädigten ist für die Versicherten verbindlich. smile.direct ist berechtigt, den Schadenersatz den Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten; der Versicherte hat ihr in diesem Falle, unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen, den Selbstbehalt zurückzuerstatten.

Die Versicherten sind verpflichtet, direkte Verhandlungen mit den Geschädigten oder deren Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung von Entschädigungen zu unterlassen, sofern nicht smile.direct hierzu ihre Zustimmung gibt. Sie sind ohne vorgängige Zustimmung von smile.direct auch nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten. Überdies haben die Versicherten smile.direct unaufgefordert jede weitere Auskunft über den Fall und die von Geschädigten unternommenen Schritte zu erteilen, ihr sämtliche, die Angelegenheit betreffenden Beweisgegenstände und Schriftstücke (dazu gehören vor allem auch gerichtliche Dokumente wie Vorladungen, Rechtsschriften, Urteile usw.) ungesäumt auszuhändigen und sie auch anderweitig bei der Behandlung des Schadenfalles nach Möglichkeit zu unterstützen.

Kann mit den Geschädigten keine Verständigung erzielt werden und wird der Prozessweg beschritten, so haben die Versicherten smile.direct die Führung des Zivilprozesses zu überlassen. Sie trägt dessen Kosten im Rahmen von Art. 32. Wird einem Versicherten eine Prozessentschädigung zugesprochen, so steht diese, soweit sie nicht zur Deckung seiner persönlichen Auslagen bestimmt ist, smile.direct zu.

### 39 Kürzung der Versicherungsleistungen

Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder von Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden oder gänzlich entfallen, als dadurch Eintritt und Umfang des Schadens beeinflusst wurde. Keine Kürzung erfolgt, wenn der Anspruchsberechtigte beweist, dass das Verhalten den Schaden nicht beeinflusst hat.

### 40 Rückgriff

Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG), welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen den Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat smile.direct insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherten.

Vorbehalten bleibt die besondere Vereinbarung in der Police zum Grobfahrlässigkeitsschutz gemäss Art. 36.5.